



Anwendung des Kurzgutachtens – Prüfschritte

Die Darstellungen des Kurzgutachtens sind mit den Kenntnissen der Situation vor Ort abzugleichen. Dies wird i.d.R. nicht von der Gemeindeverwaltung geleistet, sondern ist als erster Arbeitsschritt des Planers in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen.

Wärme- netze	Prüfen, ob Kenntnisse über existierende Wärmenetze bestehen, die im Kurzgutachten nicht identifiziert werden konnten.
Wärme- nachfrage	Prüfen, ob größere Wärmebedarfe, insbesondere in dem Sektor der Industrie oder der öffentlichen Liegenschaften vorliegen und im Kurzgutachten nicht dargestellt werden.
Potenziale	Prüfen, ob größere nutzbare Potenziale für Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme vorliegen, die über ein Wärmenetz nutzbar gemacht werden, können und im Kurzgutachten nicht dargestellt werden.
Gebiets- einteilung	Prüfen, ob eine vom Kurzgutachten abweichende Unterteilung des Gemeindegebiets in Teilgebiete zweckmäßiger erscheint.

Entscheidung zum verkürzten Verfahren



Entscheidung der Stadt oder Gemeinde, ob auf Grundlage des zur Verfügung gestellten Kurzgutachtens bzw. der Stadt oder Gemeinde vorliegenden Bestandsdaten die Möglichkeit zur Durchführung des verkürzten Verfahrens WPG in Teilgebieten (bzw. im gesamten Verwaltungsgebiet) besteht.



Veröffentlichung der Ergebnisse der Eignungsprüfung

Sobald die Ergebnisse der Eignungsprüfung erarbeitet worden sind, müssen diese unverzüglich veröffentlicht werden. Folgende Ergebnisse sind zu veröffentlichen:

Gebiets-einteilung	Unterteilung des gesamten beplanten Gebiets in Teilgebiete. Dies kann bspw. über eine Kartendarstellung des Stadt- oder Gemeindegebiets vergleichbar einem auszuweisenden Baugebiet erfolgen.
betroffene Teilgebiete	Festlegung, für welche Teilgebiete eine verkürzte Wärmeplanung durchgeführt werden kann.
ausge-nommene Teilgebiete	Darstellung von Gebieten, die bereits jetzt nahezu vollständig mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme versorgt sind und deshalb keiner kommunalen Wärmeplanung mehr bedürfen. Auch dieses Ergebnis kann mittels einer Kartendarstellung erfolgen.

Leistungsverzeichnis

Bei der Beauftragung des Planers ist in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen, dass das von ihm überprüfte Ergebnis der Eignungsprüfung maßgebend ist für die unterschiedliche Bearbeitung der Teilgebiete im Wege einer normalen und einer verkürzten Wärmeplanung.

Art der Veröffentlichung

Die Veröffentlichung hat entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 13 Abs. 2 WPG im Internet zu erfolgen. Der Kommune steht es aber frei, darüber hinaus auf anderen Wegen zu informieren.

Hinweise zum Datenschutz

Das vorliegende Kurzgutachten soll Ihnen die Eignungsprüfung erleichtern. Daher ist dieses so konzipiert, dass so viel wie möglich auch veröffentlicht werden kann. Dies ist uns auch gelungen, mit einer Ausnahme: Die Darstellung „Wärmekataster“ in Karte „Nutzenergieverbrauch Bestandsgebäude“ enthält in großen Teilen personenbezogene Daten und darf deshalb nicht veröffentlicht werden. Details können der Beschreibung zum Wärmekataster entnommen werden.